

## UMSATZSTEUER

Steuerlich gilt der Betreiber einer Fotovoltaikanlage als Unternehmer. Damit ist auch der private Betreiber grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

### Kleinunternehmerregelung

- Da Privathaushalte jedoch meist unter die Kleinunternehmer-Regelung fallen (Umsatz beträgt im laufenden Kalenderjahr weniger als 50.000 Euro und lag im Vorjahr unter 17.500 Euro), sind sie von der Umsatzsteuerpflicht befreit.
- Auf diese Vereinfachungsregelung kann verzichtet werden.  
**Wichtig:** Dieser Verzicht gilt für fünf Jahre und sollte vor Anschaffung oder Herstellung der Fotovoltaikanlage mit dem zuständigen Finanzamt abgeklärt werden.

### Was bedeutet der Verzicht ?

- Der private Betreiber wird steuerlich wie ein normaler Unternehmer behandelt.
- Er muss dem Energieversorgungsunternehmen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % berechnen, die an das Finanzamt abgeführt werden muss.  
**Regelung für Anlagen, die nach dem 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden:** Umsatzsteuerlich wird der erzeugte Strom so behandelt, als ob er komplett an das Energieversorgungsunternehmen geliefert wurde - auch wenn er teilweise direkt selbst verbraucht wird.

## UMSATZSTEUER

- Im Gegenzug kann die gezahlte Umsatzsteuer, z. B. für die Anschaffung, Installation oder spätere Wartungen als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet werden. Dies sollte zeitnah zur Investition geltend gemacht werden.
- **Regelung bis zum 31.12.2008:** Wird nicht der gesamte Strom aus der Anlage verkauft, sondern ein Teil zur Versorgung des eigenen Haushalts genutzt, so muss der Eigenverbrauch versteuert werden.  
**Regelung nach dem 31.12.2008:** Der Eigenverbrauch wird vom Energieversorgungsunternehmen als Rücklieferung behandelt. Für diese kann jedoch keine Vorsteuer abgezogen werden.
- **Wichtig:** Monatlich muss eine Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Wege an das Finanzamt übermittelt werden.

## WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihr **örtliches Finanzamt** oder rufen Sie die Info-Hotline an.

**Info-Hotline der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz:**  
Telefon 0 180 / 3 757 400\*

\*9 Cent pro Minute via Festnetz, max. 42 Cent pro Minute mobil  
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 und  
Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

## SOLARSTROM UND BLOCKHEIZKRAFTWERKE

Besteuerung in privaten Haushalten



## VORAUSSETZUNGEN

Wer eine **Fotovoltaikanlage** betreibt, verkauft den von ihm erzeugten Strom an den örtlichen Energieversorger, z. B. die Stadtwerke. Den für den eigenen Haushalt benötigten Strom kauft der Betreiber vom Energieversorger zurück. Für jede erzeugte Kilowattstunde, die so in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, zahlt der Energieversorger einen Festpreis. Dieser ist per Gesetz (Erneuerbare-Energien-Gesetz) für 20 Jahre hinweg garantiert.

Für nach dem 31.12.2008 erstmals installierte Anlagen (Leistung nicht mehr als 30 Kilowatt) gilt für den vom Anlagenbetreiber direkt verbrauchten Strom der sogenannte Anrechnungstarif.

### Steuerpflicht

Steuerlich wird eine solche Fotovoltaikanlage grundsätzlich als unternehmerische Tätigkeit eingestuft, auch wenn der Solarstrom teilweise in den eigenen, privaten Haushalt fließt.

- Die aus dem Verkauf des Stroms erzielten Einnahmen zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.
- **Gewerbeanmeldung bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung**  
Eine Gewerbeanmeldung bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung ist **nicht erforderlich**, wenn die Fotovoltaikanlage auf dem Dach des **selbstgenutzten Wohnhauses** installiert wird. Anders sieht es allerdings aus, wenn gewerbsmäßig fremde Hausdächer angemietet und darauf Fotovoltaikanlagen errichtet werden. In diesen Fällen ist eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen.  
**Bitte beachten: Beim Finanzamt ist die gewerbliche Tätigkeit in allen Fällen anzuzeigen.**
- Gewerbesteuer wird aber für private Haushalte (in der Regel handelt es sich dabei um natürliche Personen oder Personengesellschaften) erst ab einem Gewinn über 24.500 Euro je Kalenderjahr fällig (sogenannter Freibetrag).

## EINKOMMENSTEUER

Zu der jährlichen Einkommensteuererklärung müssen weitere Vordrucke ausgefüllt werden.

### Anlage G

Liegt die Absicht vor, Gewinne zu erzielen, so zählt die Vergütung des ins öffentliche Netz eingespeisten Stroms zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. In diesem Fall muss bei der Steuererklärung die Anlage G ausgefüllt werden.

### Anlage EÜR

Erfolgt die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung, so ist zusätzlich die Anlage EÜR auszufüllen.

#### Hier wird der tatsächliche Gewinn ermittelt:

Die entstandenen Kosten (Betriebsausgaben), wie Darlehenszinsen, Abschreibungen, Versicherungen und laufende Betriebs- und Wartungskosten, werden von der gezahlten Vergütung abgezogen.

Liegen die **Betriebseinnahmen** jedoch **unter 17.500 Euro**, reicht eine formlose Gewinnermittlung aus. Neben den vom Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütungen (Normal- und Anrechnungstarif) ist für den privat verbrauchten Strom ein Entnahmewert gewinnerhöhend zu berücksichtigen.



## EINKOMMENSTEUER

### Abschreibung für Abnutzung

Die Anschaffungskosten der Anlage können in gleichen Jahresbeiträgen (jährlicher Absetzungsbeitrag = 5 %) auf die gesamte Nutzungsdauer verteilt werden. Die Nutzungsdauer beträgt für Fotovoltaikanlagen 20 Jahre.

### Wichtig:

- Für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen bis zum 31.12.2007 und nach dem 31.12.2008 bis zum 31.12.2010 besteht die Wahl zwischen gleichen oder fallenden Jahresbeiträgen.
- Für die Fotovoltaikanlage kann unter bestimmten Voraussetzungen im Jahr vor der Anschaffung / Herstellung ein Investitionsabzugsbetrag (bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten) in Anspruch genommen werden. Nach Anschaffung / Herstellung sind zudem Sonderabschreibungen nach § 7 g Einkommensteuergesetz möglich.

## BLOCKHEIZKRAFTWERKE

Ein Blockheizkraftwerk dient der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme in einem Gebäude. Steuerpflichtige, die ein Blockheizkraftwerk betreiben, damit Strom erzeugen und diesen an den Netzbetreiber veräußern, erzielen hieraus regelmäßig gewerbliche Einkünfte. Für die Abschreibung der Abnutzung gelten für Blockheizkraftwerke die vorgenannten Ausführungen zur Fotovoltaikanlage. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Blockheizkraftwerks beträgt allerdings 10 Jahre.